

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSCHUL- PÄDAGOGIK

MONATSSCHRIFT FÜR ALLE FRAGEN DER KAUFMÄNNISCH-
WIRTSCHAFTLICHEN BILDUNG UND ERZIEHUNG IN SCHULE,
BERUF UND LEBEN

Herausgegeben von Karl von der Aa, Ordentl. Professor an der Handelshoch-
schule, Leipzig / Dr. Friedrich Feld, Dozent an der Universität, Frankfurt a. M.
J. Schult, Oberschulrat, Hamburg

Hauptschriftleitung: Prof. Karl von der Aa, Leipzig N 22, Stallbaumstraße 11
Bezugspreis: jährlich RM 12.— / Verlag: Sieben Stäbe-Verlags- und Druckerei-
gesellschaft m. b. H., Berlin NW6 und Dr. Max Gehlen in Leipzig und Berlin

JAHRG. 1

1929

Das kaufmännische Unterrichtswesen in Thüringen.

Von Regierungsrat Dr. H. Lampe, Weimar.

Der Aufbau und die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens innerhalb der gesamten Schulpolitik eines Landes wird immer in starkem Grade von der Eigenart und Bedeutung seines Wirtschaftslebens abhängig sein. Das Land Thüringen hat keinen einheitlichen wirtschaftlichen Aufbau, sondern zeichnet sich durch eine außerordentliche Vielgestaltigkeit der Wirtschaftszweige, durch eine Überfülle einzelner Züge aus, die wiederum ihre Ursache in den natürlichen Verhältnissen haben. So ist entsprechend dem gemischt industriell-landwirtschaftlichen Charakter Thüringens sein Handel im Vergleich zum Reichsdurchschnitt wie zu seinen Nachbarländern entsprechend schwächer entwickelt. Während z. B. im Nachbarstaate Sachsen rund 20 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung in Handel und Verkehr beschäftigt ist, sinkt diese Zahl in Thüringen auf 12 Prozent herab. Die frühere politische Zersplitterung in die sächsischen, die schwarzburgischen und reußischen Einzelstaaten verhinderte zudem die Entwicklung eines größeren Handelsmittelpunktes und ließ viele kleinere Handelsstädte wie Gera, Gotha, Weimar und Altenburg entstehen, deren Einfluß an der früheren Landesgrenze Halt machte. Großhandelsfunktionen mußten an die Großstädte der Nachbarländer, also an Erfurt, Halle, Leipzig, Bamberg und Würzburg abgetreten werden. So ist es erklärlich, daß die thüringischen Einzelstaaten in der Ausgestaltung ihres Handelsschulwesens gegenüber Sachsen und anderen deutschen Landesteilen zurückblieben und dessen Förderung den kaufmännischen Vereinen, den Handelskammern und den Städten überließen. Eine landesgesetzliche Regelung mit direktem Schulzwang bestand nur im früheren Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Handelsschulgesetz vom 20. März 1912). Eine bunte Mannigfaltigkeit hinsichtlich des Lehrplans, des Stundenausmaßes, der Unterhaltung und Verwaltung der Schulen herrschte infolgedessen vor. Handelsschulen mit Vollunterricht gab es vor der Vereinigung der thüringischen Einzelstaaten nur in Gera, Rudolstadt, Sonneberg (Träger die betr. Gemeinden) und Weimar (Träger der Deutsch-Evangelische Frauenbund Weimar). Die schrittweise und planmäßige Durchführung der allgemeinen Berufsschulpflicht für alle Knaben und Mädchen in Thüringen, wie sie in der Reichsverfassung gefordert wird, machte eine Klärung der Verhältnisse bei den bereits bestehenden selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen der früheren Einzelstaaten notwendig. Solche Schulen mit hauptamtlichen Lehrkräften bestanden in Weimar, Jena, Eisenach, Apolda, Gotha, Altenburg, Meiningen, Rudolstadt und Sonneberg. Nebenamtliche Lehrkräfte waren an den kaufmännischen Fortbildungsschulen in Arnstadt, Eisenberg, Eisfeld, Gräfenal, Greiz, Greußen, Gößnitz, Hildburg-

hausen, Ilmenau, Ohrdruf, Pößneck, Ronneburg, Ruhla, Saalfeld, Salzungen, Schleiz, Schmölnn und Sondershausen tätig. Um die Verbindung mit der allgemeinen Berufsschule herzustellen, die Planwirtschaft und einheitliche Verwaltung für dieses Sondergebiet der Berufsschule zu ermöglichen, war es unbedingt erforderlich, die kaufmännische Berufsschule den thüringischen Schulgesetzen zu unterstellen, d. h. sie zu verstaatlichen, zumal die Durchführung eines geordneten Schulbetriebes bei den ständig steigenden finanziellen Leistungen der bisherigen Träger in Frage gestellt war und bei der Verschiedenheit der Verhältnisse die dauernde Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Beschulung des kaufmännischen Nachwuchses sowie die Aufstellung eines einheitlichen Lehrzieles nur durch Übernahme auf den Staat gewährleistet wurde. Infolgedessen wurden die 40 hauptamtlichen Lehrkräfte der vorgenannten Schulen, soweit sie nicht schon vorher vom Staate übernommen worden waren, durch Landtagsbeschluß vom 4. August 1923 in das Staatsbeamtenverhältnis überführt und die kaufmännischen Schulen dem thüringischen Schulunterhaltungsgesetz und Schulverwaltungsgesetz mit geringen Sonderbestimmungen für die Handelwalschulen (Handelschulen mit Vollunterricht) unterstellt. Dadurch wurde das kaufmännische Berufsschulwesen auf der Grundlage der allgemeinen Berufsschulpflicht geregelt und diese auf alle kaufmännischen Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechts bis zu dem der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgehenden Schuljahresschluß ausgedehnt.

Über den gegenwärtigen Stand des kaufmännischen Berufsschulwesens (Lehrlingsschulen mit Pflichtunterricht) unterrichtet die Tabelle 1, aus der hervorgeht, daß die letzten fünf Jahre eine erfreuliche Entwicklung gebracht haben, die allerdings zur Zeit im Hinblick auf die ernste finanzielle Lage Thüringens zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Die kaufmännischen Berufsschulen Thüringens im Winterhalbjahr 1928/29.

Schulamt	Zahl der Schulen	Schülerzahl			Zahl der Klassen				Hauptamtl. Nebenamtl. Lehrkräfte					
		m.	w.	Sa.	Schüler	Schülerinnen	Gemischte Klassen	Sa.	Hauptamtl.			Nebenamtl.		
									m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.
Eisenach	15	770	669	1439	16	13	25	54	23	3	26	15	7	22
Gera	13	804	956	1760	20	24	23	67	24	4	28	23	6	29
Gotha	14	604	680	1361	17	19	17	53	18	4	22	9	12	21
Jena	12	729	681	1410	19	18	14	51	20	5	25	12	11	23
Rudolstadt	14	613	462	1075	15	11	17	43	21	3	24	15	10	25
	68	3600	3448	7048	8	85	96	268	106	19	125	74	46	120

Bem. 1. Von den angegebenen 268 Klassen erhielten 11 = 12 Stunden wöchentlich, 1 = 11 Stunden, 144 = 10 Stunden, 18 = 9 Stunden, 85 = 8 Stunden, 9 weniger als 8 Stunden wöchentlichen Unterricht.

2. Die Lehrkräfte versehen gleichzeitig den Unterricht in den Vollklassen.

Die Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte setzt sich aus 101 Diplom-Handelslehrern und Studienräten, 24 Handelslehrern und Handelsoberlehrern zusammen. Die nebenamtlichen Lehrkräfte geben überwiegend besonderen Fachunterricht.

Während die kaufmännischen Berufsschulen und kaufmännischen Klassen an Berufsschulen mit Ausnahme der seit Ostern 1929 bestehenden Verkäuferinnen-Fachschule der Firma Tietz in Gera sämtlich staatlich sind, sind von den neun Handelswahlschulen Thüringens nur sechs verstaatlicht. Die Handelswahlschule in Altenburg hat die ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera zur Trägerin, in Jena und Eisenach sind städtische Handelsschulen. Die Lehrlingsabteilungen dieser nicht-staatlichen Handelsschulen sind jedoch auf den Staat übernommen. Hinsichtlich des Lehrplans und des Lehrzieles ist aus dem bunten Vielerlei der verschiedenen Handelsschultypen ein einheitliches Ganzes geschaffen und diese Schulgattung in das deutsche Bildungssystem organisch eingebaut worden. Die Handels- und Industriekammern und die sonst beteiligten Kreise empfanden es als Mangel, daß die thüringischen Handelsschulen das Zeugnis der mittleren Reife nicht vermitteln und die zweijährigen Handelsschulen mit ihrem Anschluß an das achte Schuljahr sich nicht in den dreigliedrigen Aufbau des höheren Schulwesens einfügen konnten. Am 17. Dezember 1924 fand mit den Vertretern der thüringischen Industrie- und Handelskammern und des thüringischen Wirtschaftsministeriums im thüringischen Volksbildungsministerium eine vorbereitende Besprechung über den weiteren Ausbau der Handelswahlschulen statt, in der die Wirtschaftskreise ihren Standpunkt zu der Forderung der Handelsaufbauschulen wie folgt zusammenfaßten: „Industrie und Handel Thüringens legen nach eingehender Prüfung durch ihre amtlichen Interessenvertretungen größten Wert darauf, daß der von ihnen als gut und zweckmäßig erkannte Schultyp einer dreijährigen Handelsschule für das 8.—10. Schuljahr die Zustimmung des Landtages findet. Sie glauben die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß bei der Bedeutung, die Industrie und Handel für die Wirtschaft Thüringens besitzen, diesen Wünschen Rechnung getragen wird und bitten ergebenst, sich in diesem Sinne einzusetzen.“ Infolgedessen ging man von Ostern 1925 ab dazu über, die bisherigen zweiklassigen Handelsschulen in dreiklassige in der Weise umzuwandeln, daß auf das 7. Schuljahr der Volksschule aufgebaut wurde. Allerdings war das Streben nach Erreichung der mittleren Reife nicht der einzige Anlaß zu derartigen schwerwiegenden organisatorischen Änderungen; vielmehr waren auch in Wahrheit gewichtige pädagogische Gründe mitbestimmend. Eine zwanglose Eingliederung in den allgemeinen Aufbau des höheren Schulwesens konnte schulorganisatorisch nur dadurch gelöst werden, daß man der Handelsschule die Züge einer Aufbauschule gab.

Wenn das achte Schuljahr in die thüringische Handelsschule einbezogen ist, so erfolgt zunächst nur eine Fortsetzung und Vertiefung des bisherigen Bildungsweges. Die aus den verschiedenen Schulen kommenden Schüler und Schülerinnen aus Stadt und Land sollen allmählich ihre Gedankenarbeit in praktisches Denken und Arbeiten hinüberleiten. Es ist dabei notwendig, bereits in der vorbereitenden Klasse in Deutsch, Geschichte, Naturwissenschaften, Rechnen und Fremdsprachen auf die künftige Fachbildung Rücksicht zu nehmen. Ursprünglich hatte man den Plan, in der Unterklasse nur allgemeinbildenden Unterricht zu erteilen, im zweiten Jahre sollten zu zwei Drittel allgemeinbildende Fächer, zu einem Drittel Handelsfächer, im dritten Jahre zu einem Drittel allgemeinbildende, zu zwei Dritteln Handelsfächer gelehrt werden. Jedoch betonte man dann in allen drei Klassen noch etwas stärker das kaufmännische Element. Es ist also hier der Kerschensteinersche Gedanke im Münchener Volksschulplan, der auch wieder auf seinem letzten Vortrage auf dem Berufs- und Fachschultage in Jena, Pfingsten 1928, zum Ausdruck kam, bereits im volksschulpflichtigen Alter eine vorbereitende Stellung zum Berufe zu nehmen, durchgeführt.

In den Richtlinien für die Erwerbung des Zeugnisses der mittleren Reife vom 9. Dezember 1925 wurde das Zeugnis der mittleren Reife den Handelsschulen mit dreijährigem Vollunterricht durch eine Schlußprüfung am Ende des letzten Schuljahres zuerkannt. Für die Schlußprüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Lehranstalten vom 15. Dezember 1924 mit den durch die Natur der Prüfung bedingten Abweichungen. Das Zeugnis berechtigt, soweit es die Obersekundareife einer Wirtschaftsoberschule auspricht, zum Eintritt in eine entsprechende Vollanstalt, deren Errichtung in Thüringen jedoch aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht möglich ist.

Leider sind die Nachbarländer Preußen und Sachsen im Aufbau ihres Handelsschulwesens andere Wege gegangen, so daß die Schüler Thüringens nicht ohne weiteres organischen Anschluß finden können. Wenn auch die thüringische Handelsschule zur Ausübung des praktischen Berufes und nicht zum wirtschaftswissenschaftlichen Studium vorbereiten will, so ist doch bedauerlich, daß in den wenigen Ausnahmefällen (es sind mir bei rund 600 Absolventen der thüringischen Handelsschulen nur 10 Fälle bekannt), in denen man in der beschrittenen Schullaufbahn weiterstrebt, das thüringische Schlußzeugnis nicht zur Immatrikulation an einer preußischen Handelshochschule oder zur Aufnahme in eine sächsische Wirtschaftsoberschule genügt. Aber die Eigenbrötelei, der Partikularismus, der dem Deutschen eigen ist, die Neigung, immer wieder etwas besonderes zu schaffen, werden wohl auch in der Vereinheitlichung unseres Handelsschulwesens, wie in so vielen anderen Dingen, jede gerade Linie der Entwicklung zur Unmöglichkeit machen. Heute will jedenfalls noch niemand das hohe Gut, das wir in der Mannigfaltigkeit

unsrer Kultur besitzen — und sei es auch nur auf dem engen Gebiete des Handelsschulwesens — gefährden; aber nach Hellpach werden wir wie Hellas untergehen, wenn wir wännen, uns jeden Luxus geistig wirkender Differenzierung gestatten und dabei zugleich ein starkes Staatsvolk werden zu können. Der winzige Ausschnitt des Handelsschulwesens ist hier nur pars pro toto der gesamten Geisteskultur unserer unruhigen Sucherzeit. Aber auch ohne den Aufstieg zur Hochschulreife konnte aus der harmonischen Verbindung zwischen Berufsschulidee und Aufbauschulidee ein lebensfähiger Schultyp hervorgehen, wie die Statistik über den Besuch der Handelsschulen mit Vollunterricht zeigt.

Handelsschulen mit Vollunterricht (Winterhalbjahr 1928/29).

Stadt	Schülerzahl			Klassen	Hauptamtliche Lehrkräfte (1)
	männlich	weiblich	zusammen		
Altenburg	55	72	127	4	8
Eisenach	45	58	103	3	10
Gera	49	38	87	3	14
Gotha	25	67	92	3	8
Jena	33	108	141	4	8
Meiningen	53	60	113	4	7
Rudolstadt	31	91	122	4	7
Sonneberg	101	81	182	6	9
Weimar	58	56	114	4	9
	450	631	1081	35	80

(1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte erteilen gleichzeitig Unterricht in den den Handelsschulen angegliederten Pflichtschulklassen (Lehrlingsabteilungen).

Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß neben den dreijährigen Handelsschulen in Weimar, Jena und Meiningen noch einjährige höhere Handelsschulen und in Sonneberg ein einjähriger Fachschulkursus bestehen.

Die Ausgaben für die sechs staatlichen Handelsschulen belaufen sich im Etatjahr 1929 wie folgt:

- 1. Besoldungen 167 340 *RM*
 3 Handelsschuldirektoren — Gr. 2b —
 10 Studienräte — Gr. 2b —
 24 Diplomelehrer — Gr. 2c —, davon einer als Leiter einer zur mittleren Reife führenden Handelsschule mit 600 *RM* Stellenzulage
 9 Handelslehrer — Gr. 3d —
 - 2. Vergütungen 21 150 „
 5 Stellenanwärter (Diplomelehrer)
 - 3. Reisekosten 500 „
 - 4. Umzugskosten, Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung und Stellvertretungskosten 3 000 „
 1 440 „
 - 5. Versicherungsbeiträge
- Summe 193 430 *RM*

Was die Unterhaltung und Verwaltung der kaufmännischen Schulen betrifft, so sind diese nicht mehr dem thüringischen Wirtschaftsministerium, sondern dem Volksbildungsministerium, das eine besondere Berufsschulabteilung aufweist, als oberer Schulbehörde unterstellt. Als mittlere Schulbehörden sind die 5 Berufsschulämter in Eisenach, Gotha, Gera, Jena und Rudolstadt zu nennen.

Die Handelswahlschulen unterstehen wie die höheren Schulen direkt dem Volksbildungsministerium. Die untere Schulbehörde ist der Schulvorstand des betreffenden Schulortes; für Berufsschulen, die von mehreren Gemeinden unterhalten werden (Verbandsberufsschulen), der Verbandsschulvorstand. Die Mitglieder des Schulvorstandes setzen sich zur Hälfte aus dem Gemeinderat (Stadtrat), zu einem Viertel aus der gesamten Lehrerschaft des Ortes und zu einem weiteren Viertel aus den Elternbeiräten des Ortes zusammen. Der Schulvorstand ist für alle äußeren Schulangelegenheiten der Pflichtberufsschule, wie z. B. die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulgrundstücke und das Schulinventar sowie die Sorge für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulgebäude und Schulräume, die Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse zuständig. Angelegenheiten des inneren Unterrichtsbetriebes unterstehen ihm nicht. An den Pflichtberufsschulen sind auf Anordnung des Schulamtes oder auf Beschluß des Schulvorstandes oder auf Antrag der Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Fachausschüsse zu bilden, um eine lebendige Wechselwirkung zwischen Schule und Wirtschaft herbeizuführen. Hinsichtlich der Schulleitung besteht bei den Pflichtberufsschulen das sogenannte kollegiale System. Der Schulleiter wird zunächst auf drei Jahre und bei Wiederernennung auf weitere sechs Jahre von der oberen Schulbehörde ernannt. Die Lehrerversammlung und der Schulvorstand haben ein Vorschlagsrecht. Die Schulleiter an den Handelswahlschulen (Handelsschuldirektoren) werden unwiderruflich vom thüringischen Staatsministerium ernannt. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für das einheitliche Zusammenwirken des Lehrkörpers der Schule verantwortlich. Strafbefugnisse eines Dienstvorgesetzten gegenüber den Lehrern stehen ihm nicht zu.

Die persönlichen Schullasten (Lehrerbesoldungen, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten usw.) werden an den Pflichtberufsschulen zu $\frac{7}{10}$ vom Staate und zu $\frac{3}{10}$ von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Die persönlichen Schullasten der staatlichen Handelswahlschulen trägt der Staat ganz. Die sachlichen Schullasten (Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude, die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der Lehr- und Lernmittel) werden sowohl bei den Pflichtberufsschulen als auch bei den Handelswahlschulen von den Gemeinden getragen. Die Tragung der sachlichen Schullasten trifft also in der Hauptsache die einzelne Gemeinde, für die persönlichen Schullasten ist der Staat der Hauptträger, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die in der Schulgesetzliteratur so gern gebrauchte Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Schulangelegenheiten, wie sie auch

Anschütz in seinem Kommentar zur Reichsverfassung (Anmerkung 2 zu Art. 143) aufstellt, eine klare und unverwischte Abgrenzung in Thüringen nicht gefunden hat.

Als Lehrkräfte werden in den thüringischen Berufsschulen nur noch akademisch-gebildete Lehrer (Diplom-Handelslehrer und Philologen) eingestellt, die nach zweijähriger Probefristzeit als Kandidat sich der pädagogischen Anstellungsprüfung vom 22. Mai 1928 unterziehen können. Die Prüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit über ein selbstgewähltes Thema berufsschulpädagogischer Art, aus zwei Lehrproben in den Schulklassen des Prüflings und einer sich anschließenden mündlichen Aussprache über die im Dienste der Jugendlichen in und außerhalb der Schule geleistete Erziehungsarbeit, in der der Prüfling seine Selbständigkeit in der Lösung der ihm hier gestellten Lehr- und Erziehungsaufgaben nachzuweisen hat.

Die Besoldung erfolgt in den Gruppen 2c (4000—7200 RM. Grundgehalt) und 2b (4400—8400 RM. Grundgehalt), wobei für die Gruppe 2b ein abgeschlossenes achtsemestriges Studium an einer Universität oder technischen Hochschule Vorbedingung ist.

Hans Lampe

(Fragmente einer Kurzbiographie)

Hans (Felix) Lampe, geboren am 15.12.1893 in Gotha, entstammte einer großbürgerlichen Kaufmannsfamilie. Er besuchte die Oberrealschule in Halle und legte 1914 die Reifeprüfung ab. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Halle, 1920 Promotion zum Dr. der Staatswissenschaften in Halle. Studium an der Handelshochschule Mannheim: Diplom-Kaufmann und Diplom-Handelslehrer. Praktische Tätigkeit bei der Gothaer Lebensversicherungsbank in Gotha, tätig als Diplom-Handelslehrer in Alzey, anschließend als Handelsschuldirektor in Jena.

Von 1925 bis 1945 war er Lehrbeauftragter für Betriebswirtschaftliche Rechnungstechnik an der Universität Jena (ab 1936 Honorarprofessor). Als NSDAP-Mitglied verlor er 1945 seine Ämter. Im Adressbuch „Jena 1948/49“ wird er als „Reisender“ bezeichnet. Er starb 1955.